

„Wie erklären Sie mir diesen Widerspruch?“ Dolmetschung und Protokollierung in Asylverfahren

Waltraud Kolb

Zusammenfassung

Eine wichtige Entscheidungsgrundlage in Asylverfahren stellen die verfügbaren Verhandlungsprotokolle dar. Widersprüche in diesen Protokollen können die Glaubwürdigkeit von AsylwerberInnen unter Umständen stark beeinträchtigen. Nicht immer sind Widersprüche von den betroffenen AsylwerberInnen zu verantworten, in manchen Fällen sind sie auf selektive oder inkohärente Protokollierung zurückzuführen bzw. resultieren sie aus der komplexen Kommunikationssituation und problematischen Rollenverteilung zwischen VerhandlungsleiterIn, DolmetscherIn und SchriftführerIn bei der Protokollerstellung. Basierend auf Datenmaterial, das im Rahmen eines Forschungsprojekts während Befragungen afrikanischer AsylwerberInnen (mit englischer Dolmetschung) am ehemaligen Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) von 2005 bis 2006 erhoben wurde, werden einige Fälle vorgestellt, in denen im Laufe der Protokollierung Widersprüche generiert wurden, die in der mündlichen Schilderung nicht vorhanden waren.

I

Im Asylverfahren prüft die Behörde das Vorliegen glaubwürdiger Fluchtgründe, bevor AsylwerberInnen der Status von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wird. Nach der Einbringung eines Asylantrags in Österreich wird der/die AsylwerberIn in einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesasylamt zu Fluchtgeschichte und Fluchtgründen befragt. Im Falle einer Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung kommt es vor der zweiten Instanz (seit 2008 Asylgerichtshof,

bis dahin Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS) in der Regel zu einer neuerlichen Einvernahme. Alle mündlichen Verhandlungen finden unter Beiziehung von DolmetscherInnen statt, so dass in Asylverfahren grundsätzlich von einer sehr komplexen Situation „vermittelter“ Kommunikation auszugehen ist (vgl. z.B. Pöllabauer 2004/2005 für das erstinstanzliche Verfahren in Österreich; Barsky 1994/1996 für Kanada; Scheffer 2001 für Deutschland; Inghilleri 2003/2005 für Großbritannien).

Eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von AsylwerberInnen stellt das Verhandlungsprotokoll dar. Ist das Protokoll inkohärent oder enthält es sogar widersprüchliche Angaben, kann sich das negativ auf die Beurteilung auswirken. Dabei sind Widersprüche im Protokoll nicht immer von dem/der AsylwerberIn zu verantworten. In einigen Fällen resultieren sie aus der besonderen Kommunikationssituation und dem Umstand, dass die Protokollerstellung ein komplexer Prozess ist, an dem in der Regel mehrere Personen, nämlich VerhandlungsleiterIn, DolmetscherIn und SchriftführerIn beteiligt sind.

Im vorliegenden Beitrag werden einige konkrete Beispiele vorgestellt, bei denen im Laufe der Protokollierung Widersprüche generiert wurden, die in der mündlichen Schilderung der AsylwerberInnen nicht vorhanden waren. Die Beispiele stammen aus dem Datenmaterial, das im Rahmen des gemeinsam mit Franz Pöchhacker am Zentrum für Translationswissenschaft durchgeführten Forschungsprojekts „Dolmetschen im Asylverfahren vor dem UBAS“ (2005 bis 2007) erhoben wurde (Kolb/ Pöchhacker 2008; Pöchhacker/ Kolb 2009). Das Forschungsinteresse dieses Projekts war auf Aspekte wie Rollenerwartungen, Rollenverhalten, Interaktionssteuerung, Gesprächsadressierung, Verständnisprobleme, Genauigkeit und Vollständigkeit der Wiedergabe sowie eben auch die Protokollerstellung gerichtet. Insgesamt wurden damals vierzehn Berufungsverfahren vor dem UBAS (zusammen ca. 25 Stunden) mit englischsprachigen afrikanischen AsylwerberInnen beobachtet und auf Tonträger aufgezeichnet. Zudem wurden uns die Protokolle der Verhandlungen zugänglich gemacht.

II

Normalerweise ist die Entstehung eines Protokolls im Nachhinein nicht mehr nachzuvollziehen. Erst die kombinierte Auswertung der Audioaufnahmen der Verhandlungen und der dazugehörigen Protokolle macht es möglich, Schritt für Schritt die Protokollgenerierung mit zu verfolgen. In den vorliegenden Fällen lässt sich durch die Gegenüberstellung von tatsächlichem Geschehen und verschriftlichem Bericht *über* das Geschehen zeigen, wie und unter welchen Umständen in diesem Verschriftlichungsprozess Inkohärenzen und Widersprüche erzeugt wurden.

Verwendete Abkürzungen und Transkriptionskonventionen:

T6H1	Codierung der Verhandlung	ə	gefüllte Pause/Zögern (“äh”)
BW	Berufungswerber/in	..	kurze Pause (.. = ca. 1 Sek.)
D	Dolmetscher/in	∞	Pause, gefüllt mit Tastaturgeräusch (∞ = ca. 1 Sek.)
SK	Schreibkraft		
VL	Verhandlungsleiter/in	(?Wort)	unsicher
(→BW)	Adressierung der folgenden Äußerung	(? ?)	unverständlich
/	Abbruch		

Über die Abfassung des Protokolls hält das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in § 14 (1) fest, dass Niederschriften über Verhandlungen derart abzufassen sind, dass „bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird“. § 14 (3) AVG legt auch weiter fest, dass das Protokoll „den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen, wenn sie nicht darauf verzichten, zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen“ ist. Für die Praxis am ehemaligen UBAS stellte Bettina Maurer-Kober (2004: 45f.) fest, dass „Teile des Protokolls, in denen es um die genaue Antwort des Berufungswerbers geht, eine möglichst wörtliche Wiedergabe des Gesagten enthalten, während andere, nicht so wichtige oder entscheidungsrelevante Angaben des Berufungswerbers eher

zusammengefasst werden, wobei das Ziel immer ist, die Aussagen des Berufungswerbers möglichst sinngetreu zu protokollieren“.

Beispiel 1: „Zu welcher Tageszeit?“¹

T6H2 (Protokoll, S. 9-10; relevante Passagen in Fettdruck)

- VL: Wie viele Tage nach der Brandstiftung wurde Ihr Vater **festgenommen**?
- BW: Nach dem Tag, an dem die Brandstiftung stattgefunden hat, um **5 Uhr in der Früh**.
- VL: Warum haben Sie vor dem BAA [Bundesasylamt, W.K.] angegeben, dass die Polizei 2 Tage nach der Brandstiftung zu Ihrem Haus gekommen sei?
- BW: Ich habe gesagt, er wurde nach dem Tag des Brandes **festgenommen**?
- VL: **Zu welcher Tageszeit?**
- BW: **Es war am Abend**.
- VL: Wissen Sie ungefähr die Uhrzeit?
- BW: Es war zwischen 19.00 und 20.00 Uhr.

Das Protokoll der Einvernahme weist an dieser Stelle einen klaren Widerspruch der Antworten des Berufungswerbers (BW) auf. Während der BW auf die erste Frage des Verhandlungsleiters (VL), wann sein Vater festgenommen worden sei, die Angabe des Tages noch durch die Nennung der genauen Uhrzeit („5 Uhr in der Früh“) spezifiziert, beantwortet er die neuerliche Frage des VL nach der Tageszeit gleich darauf mit „am Abend, zwischen 19.00 und 20.00 Uhr“. Laut Protokoll beziehen sich beide Zeitangaben des BW eindeutig auf die Festnahme des Vaters und stehen damit in Widerspruch zueinander. Tatsächlich antwortete der BW im zweiten Fall jedoch auf eine ganz andere Frage des VL, wie aus der Audioaufnahme hervorgeht (in Fettdruck die Passagen, die in das Protokoll aufgenommen wurden):

T6H2 (Transkript Einvernahme, 73:08–74:42)

- 1 VL: **Wie viele Tage nach der Brandstiftung wurde Ihr Vater festgenommen?**
- 2 D: How many days after the burning of the house was your father arrested?
- 3 BW: .. How many days?
- 4 VL: Days, weeks, or months.

¹ Im Folgenden werden Auszüge aus Protokollen in einen Rahmen gestellt, Auszüge aus Transkripten werden dagegen ohne Rahmen abgebildet.

- 5 D: The house of the neighbour was burned down, and how many days later, or weeks, or months, was your father arrested?
- 6 BW: Was arrested? (D: Mhm) Before the election, the day, that night, they arrest him before in the morning, to the prison and /
- 7 VL: Also am Ta / am / in / nach der Nacht, oder **nach dem Tag, an dem die Brandstiftung stattgefunden hat?**
- 8 D: So, after the house was burned (BW: Yea, yeah), on this same day (BW: Yeah), the night and the following morning.
- 9 BW: **Five o'clock**, you know, that is **morning**.
- 10 VL: Ja, **um fünf Uhr in der Früh**.
- 11 D: Ja.
- 12 VL: **Warum haben Sie vor dem Bundesasylamt angegeben, dass die Polizei zwei Tage nach der Brandstiftung zu Ihrem Haus gekommen sei?**
- 13 D: And why did you say at your first interview that the police came two days after the house was burned?
- 14 BW: No, I tell them that, the d / after the, after the day of the burn (D: Mhm) they catch him.
- 15 D: **Ich hab gesagt, er wurde nach dem Tag des Brandes festgenommen.**
- 16 BW: Maybe they made a mistake. This I don't know.
- 17 VL: Zu welcher Tageszeit fanden diese Kundgebungen statt beziehungsweise wurde das Haus niedergebrannt?
- 18 D: And what time of the day did it all happen? When was the house burned down?
- 19 VL: (→SK) **Zu welcher Tageszeit?**
- 20 BW: **In the evening.**
- 21 D: **Es war am Abend.**
- 22 BW: That time this people are from up.
- 23 VL: **Um welche Uhrzeit, wissen Sie das vielleicht?**
- 24 D: Do you know what time it was?
- 25 BW: (Lacht) I cannot say, actually it was the time, I can say, **between 7 and 8.**
- 26 D: **In the evening?**
- 27 BW: **In the evening, yeah.**

Wie aus dem Transkript ersichtlich ist, wird der erste Teil des Protokolls von der Schreibkraft (SK) selbständig aus Redebeiträgen des VL erstellt. Der VL übersetzt in diesem Fall zunächst selbst die Aussagen des BW ins Deutsche (7, 10) und schließt daran die Frage an, weshalb der BW in der erstinstanzlichen Einvernahme etwas anderes angegeben habe (12). Auch die von der Dolmetscherin (D) gedolmetschte Antwort (15) wird ins Protokoll übernommen, wengleich ohne den Nachsatz des BW, dass diese Diskrepanz möglicherweise auf einen Fehler bei der Ersteinvernahme zurückzuführen sei (16). Im Großen und Ganzen folgt das Protokoll bis zu diesem Punkt dem Gang der Einvernahme, die protokollierten Fragen und

Antworten sind kohärent. Die nächste Frage des VL nach dem Zeitpunkt der politischen Kundgebung bzw. des Brandanschlags auf das Haus der Familie, die der Festnahme des Vaters zeitlich vorausgingen (17-19), wird ins Englische gedolmetscht, und der BW antwortet darauf mit der Zeitangabe „am Abend“ („in the evening“, 20). Damit bietet sich den ZuhörerInnen ein kohärentes Bild der Ereignisse: Brandanschlag am Abend, Festnahme des Vaters am darauffolgenden Morgen um 5 Uhr in der Früh. Allerdings findet die Frage des VL nach dem Zeitpunkt des Brandanschlags nicht in ihrer Gesamtheit Eingang ins Protokoll, protokolliert wird lediglich die Kurzfassung der Frage, die der VL explizit diktiert: „Zu welcher Tageszeit?“ (19). Im Protokoll bezieht sich diese Frage somit auf die zuletzt schriftlich festgehaltene Aussage zur Festnahme, so dass die Antwort des BW laut Protokoll nun im Widerspruch zu seiner Aussage ein paar Zeilen darüber steht.

Wie in allen beobachteten Verhandlungen, wurde auch in diesem Fall das Protokoll am Ende der Einvernahme für den BW von der D ins Englische rückübersetzt, bevor es ihm zur Unterschrift vorgelegt wurde. Mit seiner Unterschrift bestätigt der BW die Korrektheit des Protokolls. Der Widerspruch war für den BW im Zuge der Rückübersetzung jedoch kaum erkennbar und wurde von ihm auch nicht beanstandet (relevante Textpassagen in Fettdruck):

T6H2 (Transkript Rückübersetzung, 90:33 – 91:01)

- 569 D: You were asked how many days after the house was burned your father was **arrested**, you said it was **on the morning** following the day of the burning down of the house, **around five o'clock in the morning** they came, and you said / you were asked why last time you said it was two days after the burning of the house, and you said, no, I told them the same thing, I told them it was on the day **after the burning down of the house in the / in the evening, between 7 and 8 o'clock in the evening.**

Bei der englischen Rückübersetzung ist der Bezug der Zeitangabe „in the evening“ nicht eindeutig. Während sich die Zeitangabe im Protokoll eindeutig auf die Festnahme bezieht, ist die Rückübersetzung auf Grund der Satzkonstruktion und der Intonation eher so zu verstehen, dass sich „in the evening“ auf den Brand des Hauses bezieht. Dass die D an der Stelle kurz zögert (im Transkript auch an der Wiederholung ersichtlich: „in the /

in the“), könnte darauf hindeuten, dass sie hier selbst kurzzeitig den protokollierten Widerspruch ortet. Allerdings reagiert sie nicht weiter darauf, sondern bietet mit ihrer Dolmetschung eine „offene“ Variante an, die grundsätzlich beide Interpretationen zulässt. Für den BW ist die Interpretation, dass sich die Zeitangabe auf den Brandanschlag bezieht, jedenfalls aber naheliegender, da sie ja dem entspricht, was er selbst ausgesagt hat. In diesem Eindruck wird er noch durch die Ergänzung der Uhrzeit („7 and 8 o'clock in the evening“) bestärkt, die er ja auch selbst für dieses Ereignis genannt hat. Der BW ist hier dementsprechend der Meinung, dass er richtig verstanden wurde und das Protokoll korrekt ist.

Die Rückübersetzung scheint also nicht in allen Fällen ihre Kontrollfunktion zu erfüllen. Möglicherweise ist das darauf zurückzuführen, dass das in der mündlichen Einvernahme Gesagte in den Köpfen aller Beteiligten noch in so hohem Maße präsent ist, dass während der Rückübersetzung das tatsächlich Protokolierte unter Umständen überlagert. Ähnliche Beobachtungen hat z.B. auch Michel-Acatl Monnier (1995: 316) in seiner Untersuchung von Asyleinvernahmen in der Schweiz gemacht: „When the record is read just after the interview, the asylum seeker's explanations are still in the minds of the different actors. The record seems perfect.“ Tatsächlich scheinen protokollierte Inkohärenzen zwischen Frage und Antwort bzw. Widersprüche in den Aussagen hinter das – kohärente – Bild zurückzutreten, das man im Laufe der mündlichen Einvernahme von einem Sachverhalt oder einer Situation gewonnen hat.

Beispiel 2: „Hat er auch einen Zunamen?“

Im folgenden Beispiel wird der nigerianische BW nach dem Namen des Bruders seiner Mutter gefragt. Er antwortet darauf zunächst mit „Solomon“, und der VL möchte daraufhin auch den Zunamen des Onkels in Erfahrung bringen. Im Protokoll ist dieser Abschnitt der Einvernahme wie folgt festgehalten:

T2H1 (Protokoll, S. 16; relevante Passagen in Fettdruck)

VL: Hat er [der Bruder der Mutter, W.K.] auch einen **Zunamen**?

BW: Er hat einen Eingeborenen-Namen („native name“), **denselben wie meine Mutter. Ich kann mich daran aber nicht erinnern**, weil ich ihn immer mit seinem englischen Namen **Salomon** angesprochen habe.

Das Protokoll erweckt bei der Lektüre einen mehrfach inkohärenten Eindruck. Zum Einen scheint es, als wisse der BW den Zunamen seiner Mutter nicht, was sich durchaus negativ auf die Einschätzung der Glaubwürdigkeit des BW auswirken könnte. Gleichzeitig scheint die Erwähnung des Namens Salomon an der Stelle völlig unmotiviert und fehl am Platz. Tatsächlich ist dieser kurze Eintrag im Protokoll die Zusammenfassung eines über sechsunndreißig Redebeiträge laufenden Gesprächs. Die protokollierte Unwissenheit des BW ist auf die stark selektive Protokollierung zurückzuführen. Im folgenden Ausschnitt der transkribierten Audioaufnahme sind die ins Protokoll übernommenen Passagen wieder fett gedruckt:

T2H1 (Transkript Einvernahme, 99:04 - 100:32)

- 1 VL: Solomon. Punkt. °° **Hat er einen Zunamen auch?**
- 2 D: And his surname?
- 3 BW: His surname is my mother name, my mother [Ao / che], is native name.
- 4 D: And yea, what / which name is it?
- 5 BW: But actually I don't know an / his native name, I only know in English name, so I call him by English name.
- 6 D: And his English name?
- 7 BW: Solomon.
- 8 BW: Yea, I don' / his second name, native name, I don't know a native name.
- 9 D: And / (→VL) Aber Sie wollten jetzt den Nachnamen oder w /
- 10 VL: Na ja, s / übersetzen Sie einmal was er da g'sagt hat, das. Natürlich wollt ich den Namen, aber wann er / das /
- 11 D: Er hat /
- 12 VL: Wann er sagt, des ist nur ein native name?
- 13 D: Er hat ein /
- 14 VL: **Er hat einen** einheimischen oder was?
- 15 D: ein / ein / .. ja, eingebo / nja, einen einheimischen
- 16 VL: einen eingebor /
- 17 D: **Eingeborenen** (??)
- 18 VL: Stammesname wird's sein.
- 19 D Mhm.
- 20 VL (→SK) einen ə **Namen** sch / Namen. Na na, passt schon, passt schon. Hintennach. Namen. Schreib'n 'S hin **Klammer Anführungszeichen native**, also n-a-t-i-v-e, klein, klein N vorn, native, und dann name Anführungszeichen Klammer zu. / Namen. ə Was hat er dann g'sagt?
- 21 D ə
- 22 VL Eingeborenen / Namen ə s /
- 23 D Den / (→BW) You / but you don't recall /

- 24 VL Denselben wie die Mutter, net, oder so?
- 25 D Eig / o / wie meine Mutt / mhm.
- 26 VL Hat er das g'sagt?
- 27 D Mhm. Ja.
- 28 VL (→SK) **Beistrich denselben wie meine Mutter** °° (→ D) ə Hat er g'sagt er kann sich net erinnern, den englischen / und weiß er nur den englischen?
- 29 D ə D / do you say you / you do / you do not remember, you do not remember the native name or just that you only called him by the / ?
- 30 BW I don't know a native name. I w / I w / I know a English name, so I don't know.
- 31 D dieselbe wie meine Mutter. **Ich kann mich aber daran nicht erinnern** °° **weil ich ihn immer** °° °°
- 32 VL **nur mit seinem englischen Namen** °°
- 33 D **mit seinem englischen Namen Solomon** °°
- 34 VL **seinem englischen Namen Solomon** °°
- 35 D **angesprochen habe.**
- 36 VL **angesprochen habe.** Na schön. °°

Nach der Nennung des Vornamens Solomon und auf die Frage nach dem Zunamen des Onkels mütterlicherseits erklärt der BW, dass sein Zuname derselbe wie der seiner Mutter sei (3), und nennt den Namen auch, wobei dieser allerdings schwer verständlich ist (phonetische Wiedergabe im Transkript in eckiger Klammer). Der BW ergänzt noch, dass es sich dabei um einen einheimischen Namen handle. Die Nachfrage der D - „which name is it?“ (4), eigentlich die Bitte, den unverständlichen Namen noch einmal zu wiederholen - löst beim BW einen neuen Gedankengang aus, und er erklärt, dass er den einheimischen Namen seines Onkels – und meint hier den Vornamen – nicht kenne, da er ihn immer mit dem englischen Solomon angesprochen habe (5, 8). Daraus ist zu schließen, dass der Onkel, wie viele Nigerianer, zwei Vornamen hat, einen einheimischen und einen englischen bzw. christlichen. Die D merkt richtig an, dass der VL ja eigentlich den Zunamen wissen möchte, was dieser auch bestätigt (10). Daraufhin entspinnt sich ein Gespräch zwischen dem VL und der D über die Bedeutung des Ausdrucks „native name“ (12-19). Die SK protokolliert den Beginn der Antwort („Er hat einen Eingeborenen-Namen“), der VL diktiert die Ergänzung des englischen Ausdrucks „native name“ (20). Er erinnert sich auch noch daran, gehört zu haben (auf Englisch, denn es wurde nicht gedolmetscht), dass es derselbe Name wie der der Mutter sei (24, 26). Die D bestätigt das (25, 27), und der VL diktiert diese Feststellung für das Protokoll. Im selben Redebeitrag (28) fragt er noch die D, ob der BW sich an

diesen Namen nicht erinnern könne oder ob er überhaupt nur den englischen wisse. Die D stellt dem BW die entsprechende Frage auf Englisch etwas abweichend, nämlich ob er sich an den Namen nicht erinnern könne oder ob er den Onkel immer nur bei seinem englischen Namen genannt habe (29). Die Antwort des BW darauf lautet: „I don't know a native name“ (30), wobei sich der BW weiterhin auf den Vornamen bezieht. Das wird auf Deutsch als „Ich kann mich daran aber nicht erinnern“ wiedergegeben. Dabei vervollständigt die D die Erklärung selbständig sowohl unter Rückgriff auf die ihr noch erinnerliche vorangegangene und bereits protokollierte Feststellung „dieselbe wie meine Mutter“ als auch – und jetzt gemeinsam mit dem VL – auf die frühere Aussage des BW „so I call him by English name“ (5). Was man im Laufe dieses Gesprächs aus den Augen verloren zu haben scheint, ist die Tatsache, dass man eigentlich den Nachnamen des Onkels eruieren wollte. An welcher Stelle kam es hier zur falschen Weichenstellung? Der Einwurf des BW (5), dass er nur den englischen, nicht aber den einheimischen Namen des Onkels kenne, wird von der D zuerst richtig auf den Vornamen bezogen, in den nachfolgenden Redebeiträgen wird aber nicht mehr zwischen Vor- und Nachnamen unterschieden, und eine entsprechend „vermischte“ Antwort findet dann auch Eingang ins Protokoll. Die Audioaufnahme zeigt, dass alle Redebeiträge des BW kohärent sind, während seine protokollierten Aussagen inkohärent sind bzw. Unwissen über den Namen der Mutter implizieren, beides Umstände, die der Glaubwürdigkeit abträglich sein können. Grundsätzlich wäre denkbar, dass hier mangelndes Wissen um die Namengebung in Nigeria, nämlich dass zwar zwei Vornamen, nicht aber zwei Zunamen gebräuchlich sind, eine Rolle gespielt hat, scheint aber wenig wahrscheinlich, da sowohl der VL als auch die D laufend mit Personen aus Nigeria zu tun haben. Viel wahrscheinlicher scheint das Fehlprotokoll darauf zurückzuführen zu sein, dass es quasi als Nebenprodukt des Gesprächs zwischen dem VL und der D entstanden ist und in diesem Prozess von keiner Seite mehr bewusst auf die Kohärenz von Frage und Antwort geachtet wurde.

Beispiel 3: „War Ihr Haus mit roter Farbe bemalt, oder war es mit roten Tüchern behängt?“

T5H1 (Protokoll S. 6; relevante Passagen in Fettdruck)

VL: Nachdem Sie sich geweigert haben, einen Eid in Benincity (sic!) abzulegen, sind Sie sofort nach Lagos geflüchtet?

BW: Ja, weil diese Leute immer zu mir nach Hause gekommen sind und **haben mein Haus mit roter Farbe bemalt** und ich hatte Angst um mein Leben.

VL: Wer konkret ist zu Ihrem Haus gekommen und hat es mit roter Farbe bemalt?

BW: Die Leute (sic!) die den Schrein angebetet haben.

VL: Woher wissen Sie das?

BW: Ich weiß das, dass das so üblich ist und meine Nachbarn haben mir davon erzählt. **Sie haben rote Tücher an meinem Haus angebracht.**

VL: **War Ihr Haus mit roter Farbe bemalt, oder war es mit roten Tüchern behängt?**

BW: **Es war nicht bemalt, sondern es wurde mit roten Tüchern behängt.**

VL: Vor dem BAA haben Sie angegeben, es wurde auch mit roter Farbe angemalt, was ist jetzt richtig?

BW: Ich wurde dort falsch verstanden.

VL: Ihr Interview wurde Ihnen aber übersetzt und Sie habe (sic!) es unterschrieben.

BW: Ich weiß nicht.

Die Lektüre des Protokolls lässt auch in diesem Fall den Eindruck einer widersprüchlichen Aussage entstehen. Der BW erklärt zunächst, man habe sein Haus mit roter Farbe bemalt. Auf die Frage des VL, woher er das wisse, antwortet er, er wisse von den Nachbarn, dass man rote Tücher an seinem Haus angebracht habe. Auf die folgende Klärungsfrage des VL, was denn nun passiert sei, ob das Haus bemalt oder behängt worden sei, bekräftigt der BW seine zweite Version, das Haus sei mit Tüchern behängt worden. Der VL konfrontiert ihn daraufhin mit dem Vorhalt, dass er vor der Erstinstanz von roter Farbe gesprochen habe. Die Antwort des BW, er sei dann wohl falsch verstanden worden, kontert der VL mit dem weiteren Vorhalt, er habe das Interview ja rückübersetzt bekommen und unterschrieben. Dieses Dilemma vermag der BW nicht aufzuklären: „Ich weiß es nicht“. In diesem Fall ist der Widerspruch im Protokoll darauf zurückzuführen, dass eine Selbstkorrektur der D nicht protokolliert wurde, wie das Transkript der Audioaufnahme zeigt (relevante Passagen in Fettdruck):

T5H1 (Transkript Einvernahme, 66:40 – 70:53)

- 1 VL: So, nachdem Sie sich also geweigert haben, in Benin City einen Eid abzulegen, sind Sie dann direkt nach Lagos geflüchtet. Ist das richtig?
- 2 D: So that means after you f / you f / refused to take an oath in Benin City you directly fled to Lagos?
- 3 BW: Yeah, because they will always come to my house, m / try come to the house and w / (?always) **tie a red something on my house**, so I was (? ?) scared of my life.
- 4 D: Ja, weil diese Leute sind immer °° °° zu mir nach Hause gekommen °° und **haben mein Haus m / mit roter Farbe bemalt** °° °° °° °° und ich hatte Angst um mein Leben. °° °° °° °° °°
- 5 VL: **Wer konkret ist zu Ihrem Haus gekommen und hat es mit roter Farbe bemalt?**
- 6 D: **Who came to your house and put some red paint on it?**
- 7 BW: The worshippers from the shrine.
- 8 D: Das waren die Leute, die den Schrein angebetet haben. °°
- 9 VL: Woher wissen Sie das?
- 10 D: How do you know?
- 11 BW: W / is a just normal, (? ?), is a custom.
- 12 D: Again, say that again, please. (BW: Huh?) **Please say again.**
- 13 BW: Yeah, and I (?suppose) / because anytime if they wa / they summon somebody, they normally come there direct (? ?), and my neighbours told me, that people with red, red and red came and **tied something red around my house.**
- 14 D: **And tie? Didn't understand.**
- 15 BW: Yeah, **red, red, (?d / round ?) my house.**
- 16 D: °° °° Ich weiß das, °° dass das so üblich ist, °° und meine Nachbarn haben mir davon erzählt. °° °° °° °° **Please say it again, the red / ?**
- 17 BW: **They tied red, red s / clothes around my house.**
- 18 D: **Aha, dann hab ich das vorhin falsch verstanden.**
- 19 VL: (→SK) Nachbarn.
- 20 D: Sie haben rote .. Tücher an meinem Haus angebracht. (SK : ? ?) **Meine Nachbarn haben mir davon erzählt, sie haben rote Tücher an meinem Haus angebracht.** °° °° °° °° °° °° (→VL: ? ?)
- 21 VL: **War Ihr Haus rot bemalt oder war es mit roten Tüchern behängt, oder beides?**
- 22 D: So was your, your, was your house painted with red paint or only clothes were put around it?
- 23 BW: **Clothes, (? ?) clothes.**
- 24 D: **Es war nicht bemalt, sondern es waren nur rote Tücher angebracht.**
- 25 VL: Vor dem Bundesasylamt haben Sie angegeben, es war auch mit roter Farbe bestrichen.
- 26 D: You said before in your previous statement that the house was also painted red? (VL: Ist das jetzt richtig?) So is this correct or not?

- 27 BW: ?? not, ?? problems (??) they misunderstood me (D: Sorry?), they misunderstood me then. It was red clothes.
- 28 D: Ich wurde dort falsch verstanden.
- 29 BW: They misunderstood me.
- 30 VL: Ihr Interview wurde Ihnen aber übersetzt und Sie haben mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit Ihrer Angaben bestätigt.
- 31 D: But your last statement was translated back to you and then you signed that it was correct.
- 32 BW: I don't know, maybe they was ?? one time
- 33 D: Ich weiß nicht warum.

Ob die D das Protokoll der Ersteinvernahme kannte und deshalb bei der ersten Erwähnung von „tie“ (3) das Wort möglicherweise als „dye“ („färben“) interpretiert hat (4) oder ob die Aussprache des BW („tie“ = „dye“) den Ausschlag dafür gab, kann aus heutiger Sicht nicht mehr geklärt werden. Ebenso wenig, weshalb der BW auf die Erwähnung von „paint“ durch die D (6) nicht reagiert hat. In der Folge (13-17) schöpft die D aber Verdacht, dass sie hier etwas nicht richtig verstanden hat, klärt mit dem BW, was er wirklich gemeint hat, und sagt dann explizit: „Aha, dann hab ich das vorhin falsch verstanden“ (18). Sie diktiert die richtige Fassung für das Protokoll (20). Der VL ortet den Widerspruch zur vorherigen Aussage des BW und bittet um Klärung (21). Der darauf folgende Wortwechsel findet im Großen und Ganzen adäquat Eingang ins Protokoll. Was jedoch nicht protokolliert wurde, ist die Selbstkorrektur der D. Die korrigierte Fassung, die sie der SK diktiert (20), erscheint im Protokoll so, als würde der BW seiner vorhergehenden Aussage widersprechen. Der VL überprüfte an dieser Stelle nicht, ob die Selbstkorrektur im Protokoll festgehalten wurde oder nicht. Ebenso wenig veranlasste er, dass die zunächst falsch verstandene Aussage des BW aus dem Protokoll gestrichen und durch die korrekte ersetzt wird. Aus dem folgenden Gespräch (25-33) scheint auch hervorzugehen, dass es möglicherweise bereits bei der Ersteinvernahme zu einer ähnlichen Situation gekommen war.

Auch in diesem Fall scheint die Rückübersetzung (in beiden Instanzen) ihre Funktion als Kontrollinstrument für den BW nicht erfüllt zu haben. Dafür sind ähnliche Gründe wie in Beispiel 1 denkbar. Wenn Widersprüche oder unrichtige Aussagen in der Rückübersetzung von den BW nicht identifiziert werden, könnte das aber auch darauf zurückzuführen sein, dass die Konzentrations- und Aufnahmefähigkeit nach einer langen Einvernahme

schon stark beeinträchtigt ist. Es ist auch zu vermuten, dass vielen BW die Bedeutung von Widersprüchen oder Inkohärenzen im Protokoll für die Beurteilung ihres Falles nicht im vollen Umfang bewusst ist (vgl. die ähnlichen Befunde in Monnier 1995: 317). Fraglich bleibt in diesem Fall allerdings, weshalb die D bei der Rückübersetzung nicht auf den Widerspruch bzw. die fehlende Protokollierung ihrer Selbstkorrektur aufmerksam wurde und hier eine Berichtigung des Protokolls veranlasste. Auch hier scheint die wahrscheinlichste Erklärung Übermüdung und die damit einhergehende herabgesetzte Konzentrationsfähigkeit zu sein. Die kognitive und auch körperliche Belastung einer oft über mehrere Stunden gehenden Dolmetschung ist enorm und wird vielfach unterschätzt. Dabei wird die Aufgabe der D in den untersuchten Fällen noch durch das für sie meist schwer verständliche Englisch der BW erschwert, ebenso wie durch die verbreitete Erwartung seitens der VL und SK, eine bereits protokolltaugliche Übersetzung zu erhalten.

Beispiel 4: „Ich war ja immer mit meinem Vater zusammen.“

Im folgenden Beispiel erzählt die BW von ihrer Angst vor einem Mann, den sie in ihrem Heimatland Nigeria heiraten sollte. Die VL fragt zunächst, um welchen Mann es dabei gehe und weshalb die BW vor diesem Mann Angst habe. Die BW nennt als Grund zunächst, dass der Mann ein „black magician man“ sei (6). Dann fügt sie aber noch hinzu, dass sie, obwohl sie im Haus ihres Vaters lebte, im Alter von 13 Jahren vergewaltigt worden sei (9). Der D versteht den Teil des Satzes nicht und fragt zweimal nach, zweimal wiederholt die BW ihre Aussage (11, 13), allerdings mit sehr leiser Stimme, was in dem Fall den Ausschlag für das Nichtverstehen gegeben haben dürfte. Die BW scheint zu merken, dass sie nicht verstanden wird, und versucht es ihrerseits auf Deutsch (15), wird aber vom D unterbrochen (16), noch bevor sie ihren Satz zu Ende sprechen kann. Ebenso unterbricht der D zwei weitere Versuche der BW, nun wieder auf Englisch, die Sache noch einmal zu erklären (17-20). Am Ende begnügt sich der D mit der Übersetzung nur eines Teils der Information, nämlich dass die BW immer mit ihrem Vater zusammen und nie allein gewesen sei (20). Im folgenden Ausschnitt aus dem Transkript der Einvernahme sind die relevanten Passagen wieder fett gedruckt:

T4H2 (Transkript Einvernahme, 32:07 – 33:35)

- 1 VL: Beschreiben Sie das näher. Wieso hatten Sie Angst vor dem Mann? Vor welchem Mann?
- 2 D: You are talking about which gu / which man?
- 3 BW: This man that said he wants to marry me.
- 4 D: Damit meinich / meine ich den Mann, der mich heiraten wollte. °°°° And why were you afraid of him?
- 5 VL: (diktiert) Ich meine den Mann, der mich heiraten wollte.
- 6 BW: Because then a / is in Benin / is black magician man.
- 7 D: Ja. Ja, und weil er ein Zauberer ist. Also, ein ein ein / Wie sagt man da? Ein Mediziner, hätt ma gsagt.
- 8 VL: Mhm. (diktiert) und weil er ein Mediziner ist. °° °°
- 9 BW: And I know that living alone could also be dangerous, because even with my father **I was raped at the age of thirteen.**
- 10 D: You were / ?
- 11 BW: **I was raped at the age of thirteen.**
- 12 D: Also au / auch auch ə ə is es gefährlich, allein zu leben, (→BW) because your father / ?
- 13 BW: Because I was also / Even when I was staying with my father **I was raped at the age of thirteen.**
- 14 D: ... Das is ə
- 15 BW: **Ich war mit meinem Vater wohn /**
- 16 D: Yeah, yeah, yeah, so far / des /
- 17 BW: I / I'm saying, I'm afraid to live alone, **because even when I was living with my father /**
- 18 D: Ach so, ja ja ja ja. Ja, und ich war ja immer mit meinem Vater zusammen gewesen. (→BW) You mean / and never alone?
- 19 BW: Yeah never alone, and **even with him I was /**
- 20 D: Yeah. Ja. **Weil ich immer mit meinem Vater zusammen gewesen und nie allein.**

Das Protokoll scheint im Sinne Monniers (1995: 316) „perfekt“ zu sein, die Angst der BW vor dem genannten Mann scheint verständlich und ausreichend begründet. Nichts deutet auf vorhandene Lücken und fehlende Informationen hin:

T4H2 (Protokoll, S. 5)

VL: Wieso hatten Sie Angst vor welchem Mann?

BW: Ich meine den Mann, der mich heiraten wollte. Und weil er ein Mediziner ist. Auch ist es gefährlich, allein zu leben. Ich war ja immer mit meinem Vater zusammen.

III

Da das Protokoll den gesetzlichen Vorgaben nach die Inhalte des in der Verhandlung Gesprochenen nur zusammengefasst wiedergeben muss, kann es per definitionem nicht als „Abbild“ des Gesprochenen angesehen werden (vgl. Scheffer 2001: 115). Vielmehr ist es das Ergebnis eines mehrfachen Filterungsprozesses, in dem a) das Gesprochene von einer Sprache in eine andere übertragen wird, b) Gesprochenes in Geschriebenes transponiert wird (und Alltagssprache in Behördensprache), und c) Inhalte selektiert und zusammengefasst werden. Auf allen drei Ebenen kommt es zu Interpretationsprozessen. Dabei hat sich gezeigt, dass das Protokoll in der Praxis das Produkt mehrerer beteiligter Personen ist. Weiter hat sich auch gezeigt, dass stets mehrere Erstellungsstrategien, in unterschiedlicher Gewichtung und Mischung, zur Anwendung kommen, nämlich: a) die DolmetscherInnen diktieren ihre Übersetzung direkt für die SK („protokollreif“); b) die VerhandlungsleiterInnen wiederholen die Übersetzung der DolmetscherInnen und diktieren diese ohne gröbere Umformulierung; c) die VerhandlungsleiterInnen selektieren bestimmte Inhalte des Gedolmetschten und/oder formulieren die Version der DolmetscherInnen um; d) die VerhandlungsleiterInnen übersetzen selbst (an Stelle der DolmetscherInnen); e) die Schreibkraft verfolgt selbst den Gesprächsgang und selektiert selbst aus dem Gesprochenen bestimmte Inhalte (vgl. auch ähnliche Beobachtungen in Monnier 1995). Die Letztverantwortung liegt grundsätzlich bei den VerhandlungsleiterInnen, die auch immer mit Blick auf den Bildschirm sitzen, um die laufende Entstehung des Protokolls auf dem Bildschirm verfolgen zu können.

Die Protokollerstellung ist somit das Ergebnis einer Selektion und folgenden Neuvertextung von Inhalten, die von den Beteiligten jeweils als relevant erachtet werden. Dabei kommt es notgedrungen zu Informationsverlusten oder Verzerrungen. Zudem folgt die Neuvertextung in der Regel den für Verhandlungsprotokolle geltenden sprachlichen Konventionen. Insgesamt ist damit aus den Protokollen nicht mehr die „Stimme“ des/der BW herauszulesen (vgl. Maryns 2006 für Asylverfahren in Belgien).

Gerade in Asylverfahren hängt die Beurteilung jedoch stark von der Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Fluchtgeschichte ab, und Widersprüche bei Orts-, Zeit- oder Zahlenangaben oder inkohärente Details

sind dazu angetan, diese Glaubwürdigkeit unter Umständen stark zu beeinträchtigen. Die gegenwärtige Praxis der Protokollierung scheint daher aus mehreren Gründen nicht ideal: In erster Linie scheint die unklare und wechselnde Rollenverteilung (wer selektiert und formuliert tatsächlich das dann Protokollierte?) dazu zu führen, dass in manchen Fällen die Letztkontrolle und damit Letztverantwortung für Informationsselektion, Kohärenz und Richtigkeit des Protokolls nicht ausreichend wahrgenommen wird. Klarere und eindeutige Rollenzuweisungen könnten hier eine Verbesserung bringen. In Hinblick auf die Rolle der DolmetscherInnen ist festzuhalten, dass die verbreitete Erwartung an DolmetscherInnen, direkt eine protokollreife – und damit oft auch bereits zusammenfassende bzw. selektierende – Version zu liefern, höchst problematisch ist. Zum Einen wird ihnen damit eine Verantwortung zugewiesen, die sie nicht übernehmen können, zum Anderen erhöht sich damit ihre sowieso schon sehr hohe kognitive Belastung. Das kann bei der Bewältigung anderer Aufgaben (etwa Aussagen in für sie schwer verständlichem Englisch zu verstehen) unter Umständen Probleme bereiten und auch rascher zu Ermüdungserscheinungen führen.

Ein überraschender Befund der Datenanalyse war, dass die Rückübersetzung vielfach nicht die Kontroll- und Sicherungsfunktion erfüllte, die ihr allgemein zugeschrieben wird und wie sie auch in die juristische Beurteilung einbezogen wird (vgl. den entsprechenden Vorhalt in Beispiel 3). Hier scheint es dringend geboten, dem Sicherungsinstrument Rückübersetzung mehr Bedeutung beizumessen. In jedem Fall sollten AsylweberInnen verstärkt darauf hingewiesen werden, wie sich Widersprüche und unrichtige Details auf die Beurteilung ihres Antrags auswirken können und welche Rolle ihnen selbst hier als letzte Kontrollinstanz zufällt. Des Weiteren würde vermutlich schon eine kurze, vielleicht 30-minütige Regenerationspause zwischen Befragung und Rückübersetzung dazu beitragen, dass die Beteiligten sich wieder besser konzentrieren können und auch der Eindruck des kurz zuvor Gehörten weniger stark wirkt. Je länger der Abstand zwischen Befragung und Rückübersetzung, desto günstiger für einen frischen Blick auf das Protokoll.

Angesichts der Bedeutung des Protokolls für die Entscheidungsfindung und angesichts des beträchtlichen Potentials für Missverständnisse, Ungenauigkeiten, Informationsverluste oder Verzerrungen sollte eine

vollständige Audioaufzeichnung aller Verhandlungen zwingend vorgeschrieben sein. Eine Speicherung für einen gewissen Zeitraum würde es erlauben, Widersprüche und Inkohärenzen auch im Nachhinein noch aufzuklären.

Abstract

In asylum proceedings, the written record of interviews in which asylum seekers explain their reasons for leaving their countries is an important tool adjudicators rely on when deciding whether or not to grant the applicants refugee status. Inconsistent or contradictory statements in the written record may therefore severely damage the asylum seeker's credibility. In some cases, contradictions in the record are not the asylum seeker's fault, but result from the highly complex communicative situation. As a rule, the record is jointly produced by the adjudicator, the interpreter and the recording clerk during the interview. They are responsible for selecting the information to be recorded and rephrasing the asylum seeker's statements. Based on data collected during interviews with English speaking African asylum seekers at the former Austrian Independent Federal Asylum Review Board (UBAS) some cases will be discussed in which the written record contains inconsistencies and contradictions in the asylum seeker's story that were not present in the oral communication.

Bibliografie

- AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991. BGBl. Nr. 51 /1991. <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768> (15.12.2010).
- Barsky, Robert F. 1994. Constructing a productive other. Discourse theory and the Convention refugee hearing. Amsterdam/ Philadelphia: John Benjamins.
- Barsky, Robert F. 1996. The interpreter as intercultural agent in Convention refugee hearings. In: *The Translator* 2, 1, 45–63.
- Inghilleri, Mona. 2003. Habitus, field and discourse: Interpreting as a socially situated activity. In: *Target* 15, 2, 243–268.
- Inghilleri, Mona. 2005. Mediating zones of uncertainty: Interpreter agency, the interpreting habitus and political asylum adjudication. In: *The Translator* 11, 1, 69–85.

- Kolb, Waltraud; Pöchhacker, Franz. 2008. Interpreting in asylum appeal hearings: Roles and norms revisited. In: Hale, Sandra; Russell, Debra (eds.). *Interpreting in Legal Settings*. Washington DC: Gallaudet Univ. Press, 26-50.
- Maryns, Katrijn. 2006. *The asylum speaker. Language in the Belgian asylum procedure*. Manchester: St. Jerome.
- Maurer-Kober, Bettina. 2004. *Die aktuelle Praxis des Dolmetschens in Asylverfahren vor dem UBAS: Eine Bestandsaufnahme*. Diplomarbeit, Universität Wien.
- Monnier, Michel-Acatl. 1995. The Hidden Part of Asylum Seekers' Interviews in Geneva, Switzerland: Some Observations about the Socio-political Construction of Interviews between Gatekeepers and the Powerless. In: *Journal of Refugee Studies* 8, 3, 305-325.
- Pöchhacker, Franz; Kolb, Waltraud. 2009. Interpreting for the record: A case study of asylum review hearings. In: Hale, Sandra; Ozolins, Uldis; Stern, Ludmila (eds.). *The Critical Link 5. Quality in interpreting - a shared responsibility*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 119-134.
- Pöllabauer, Sonja. 2004. Interpreting in asylum hearings: Issues of role, responsibility and power. In: *Interpreting* 6, 2, 143-180.
- Pöllabauer, Sonja. 2005. *"I don't understand your English, Miss."* Dolmetschen bei Asylanhörungen. Tübingen: Gunter Narr.
- Scheffer, Thomas. 2001. *Asylgewährung. Eine ethnographische Verfahrensanalyse*. Stuttgart: Lucius & Lucius.